

Leipziger Angelegenheiten.

Leipzig, 3. August.

Geschichtskalender. 3. August 1492: Christoph Kolumbus tritt von Palos an der Südküste Spaniens seine erste Entdeckungsfahrt an. 1761: Der Philolog und Pädagoge Johann Matthias Gesner in Göttingen gestorben (* 1801). 1810: Die Kontinentalsperre gegen England. 1828: Der Maler Gustav Richter in Berlin geboren (* 1884). 1857: Der französische Romancier Eugène Sue in Annonay (Savoie) gestorben (* 1804). 1887: Der Philolog August Boeckh in Berlin gestorben (* 1885). 1900: Wilhelm II. hält seine Vaterlandssicherrede.

Sonnenaufgang: 4,28, Sonnenuntergang: 7,48.
Mondaufgang: 1,26 vorm., Monduntergang: 7,22 nachm.

Wetter-Prognose für Donnerstag, den 4. August.
Südöstliche Winde, vorwiegend heiter, meist trocken, warm,
Neigung zu brüderlichen Störungen.

Wird bei der Ausübung von Heilversahren des Guten schon zu viel getan?

Die Landesversicherungsanstalten haben nach dem Invalidenversicherungsgesetz das Recht, zur Abwendung von Invalidität Heilversahren einzuleiten. Diese Heilversahren haben bei den Versicherten große Sympathie. Kommt es ihnen doch nicht so sehr auf eine schwache Hungerrente als auf die Erhaltung ihrer Arbeitskraft an. Nun hat das Reichs-Versicherungsamt klarlich die Versicherungsanstalten zu "tunlichster Beschränkung" der Heilversahren aufgefordert. Die Folge davon wird sein, dass in Zukunft noch viel mehr Anträge auf Heilversahren abgelehnt werden als bisher.

Ein anonyme Verfasser nimmt in der Arbeiter-Versorgung den Bremerlaß des Reichs-Versicherungsamts in Schutz. Dabei bemerkt er, dass die Aufforderung zur Beschränkung der Heilversahrenskosten "bisher Widerspruch in erheblichem Maße nicht erfahren" habe. Es scheine ihm in der Tat, dass hier manche Versicherungsanstalten des Guten schon zu viel getan haben! Derselben Ansicht ist zweifellos auch das Reichs-Versicherungsamt. Daß der Verfasser in bürgerlichen Blättern keinen Widerspruch gegen die Maßnahme des Reichsversicherungsamts gefunden hat, glauben wir. Diese Blätter vertreten ja auch nicht die Interessen der Versicherten. Wie schwer die Arbeiter durch eine etwaige Einschränkung der Heilversahren geschädigt werden, wollen wir an einigen Beispielen zeigen. In früheren Jahren trug die von der Versicherungsanstalt für Oberbayern bei der Einleitung von Heilversahren geläufig Praxis mehr den sozialen Verhältnissen der Versicherten Rechnung. Seit einigen Jahren hat sich das geändert. Während bei den gesamten Versicherungsanstalten die Auswendungen für Heilversahren ständig gestiegen sind, stehen sie bei der Versicherungsanstalt für Oberbayern in der Zeit von 1903 bis 1907 von 10,6 auf 5,7 Prozent der Einnahmen. Das Reichs-Versicherungsamt dürfte also mit dieser Versicherungsanstalt zufrieden sein; ist doch Geld gespart worden. Das scheint ja die Hauptlache zu sein. Damit ist aber den Versicherten nicht gedient. Das Münchner Arbeitssekretariat berichtet denn auch, dass Versicherer sich in den letzten Jahren recht oft über die Ablehnung der von ihnen gestellten Anträge auf Heilversahren beschweren. Die Muster-Versicherungsanstalt stellt jetzt sehr strenge und sozial ungerechtfertigte Anforderungen an die Übernahme von Heilversahren. So wurde beispielsweise bei einem 27jährigen Hafner, der an Pleuroergurgitation erkrankt war, der Antrag auf Einleitung eines Heilversahrens abgelehnt. Daß eine Besserung des Zustandes aber auch nach Ansicht der Versicherungsanstalt möglich war, geht daraus hervor, dass ihm dieselbe nicht die Invalidenrente, sondern die Krankenrente für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit vom Beginn der 27. Krankheitswoche zugestellt.

Im Bezirk derselben Versicherungsanstalt ist auch der Sitz der Allgemeine Ortskrankenanstalt Bamberg. Diese berichtet in dem letzten Geschäftsbericht, dass die Erfolge in den Sanatorien für Lungenkrankheit bei der überwiegenden Zahl der Fälle gute, teils sehr gute waren; in einigen Fällen habe das Heilversahren bei Männern allerdings veragt, während bei Frauen der Erfolg in allen Fällen nicht bestritten werden könne. Wörtlich heißt es dann: "Bedenkt man, dass die medikamentöse Behandlung bei Lungenkrankheit fast vollständig veragt, wird man es angesichts der vorliegenden Tatsachen begreiflich finden, dass wir in die Heilstättenbehandlung noch immer aherordentliche Hoffnungen sezen und es als einen schweren Mangel in der Krankenfürsorge bezeichnen müssen, dass den weiblichen Kranken des Kreises die Aufsuchung einer Lungenheilstätte so außerordentlich erschwert ist."

Die Frauenanatoren der übrigen Kreise sind unserer Kenntnis verschlossen und nur im städtischen Sanatorium für Frauen zu München-Harlaching finden überzählige Patienten in ganz beschränkter Zahl Aufnahme, so dass unsere weiblichen Mitglieder viele Wochen, sogar monatelang auf ihre Aufnahme warten müssen. Diesem Mangel muss schon aus Gründen der allgemeinen Gesundheitspflege und mit Rücksicht auf das Allgemeinwohl abgeschlossen werden; ist doch die Gefahr der Weiterverbreitung der Tuberkulose gerade durch die Frauen außerordentlich hoch. Die Tätigkeit derselben in der Küche, die Pflege der Kinder, überhaupt die Arbeit im Haushalte ist im hohen Grade geeignet, die Krankenreger auf die übrigen Personen im Haushalte zu übertragen. Die Tuberkulose bei den Frauen zu bekämpfen darf nicht die letzte Maßregel in dem Kampfe gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose sein."

Auch bei anderen Versicherungsanstalten müssen die Versicherten in der Regel sehr lange auf die Aufnahme in eine Heilstätte warten. Hauptsächlich dürfte das an dem Mangel an Heilstätten liegen. Eine genaue Statistik hierüber hat die Ortskrankenanstalt für Fabrikbetriebe zu Crefeld aufgenommen. Dieselbe ergibt, dass die Versicherten, die bereits auf den Antragstellung erwerbsunfähig waren, durchschnittlich 8,88 Wochen warten mussten, bis sie in die Heilstätte aufgenommen wurden. Bei denen, die bei der Antragstellung ihrer Beschäftigung noch nachzugehen vermochten, betrug die Wartezeit sogar durchschnittlich 10,61 Wochen.

Beregegenwärtigt man sich, dass die Erwerbsunfähigen, sofern sie sich nicht doppelt versichert haben, was bei den wenigsten der Fall ist, gezwungen sind, diese lange Zeit mit dem niedrigen Krankengelde zu haushalten, dann weiß man, wie ungünstig Unterernährung, Sorge und Verstimmung den Verlauf der Krankheit vielfach beeinflussen müssen. Mancher Kranke, für den ein Heilversahren beantragt ist, macht sich fürchtbare Sorge. Sein ganzes Denken gilt nur seiner Krankheit und der Frage, ob die Hilfe rechtzeitig eintreffen wird. Je länger er warten muss, desto zweifelhafter erscheint ihm ein Erfolg und desto größer seine Verstimmung. Treffend heißt es im Bericht der erwähnten Kasse: "Eine solche Fürsorge gleicht einer Feuerwehr, die erst dann auf der Brandstätte antritt, wenn nichts oder nicht mehr viel zu löschen ist."

Aber weiter! Bekanntlich genügt zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft nach dem Ausstieg aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung das Leben von 20 Marken in zwei Jahren. Das ist Gejetzt. Die Versicherungsanstalt für das Königreich

Sachsen bevorzugt aber bei Übernahme von Heilversahren nach ihrer eigenen Bekanntmachung solche Personen, die die Verträge "in der gleichen Höhe wie bisher und wochenweise weiter entrichten". Als sich hierüber das Dresdenische Arbeitersekretariat beim Landesversicherungsamt beschwert, erhielt es Bescheid, dass es "nach Gehör" der Landes-Versicherungsanstalt dieser Sachbearbeitung "aufsichts wegen" nicht entgegenzutreten vermag. Die Praxis der Versicherungsanstalt wird ausdrücklich gebilligt. Eine freiwillig weiterzahlende Person, die nur alle zwei Jahre 20 Marken lebt, wird daher bei der großen Zahl von Anträgen aus den Kreisen der Versicherungspflichtigen und dem Plauschmangel in den Heilstätten auf Übernahme eines Heilversahrens nicht mehr rechnen können. Dabei betrug das Vermögen der erwähnten Versicherungsanstalt schon im Jahre 1908 die Kleinigkeit von 141 179 787 M. Es ist ein bedauerlicher Missstand, dass für die Versicherungsanstalten keine gesetzliche Pflicht zur Einleitung eines Heilversahrens besteht.

Die Gemeinsame Ortskrankenanstalt für Straßburg i. Els. liegt darüber, dass die Versicherungsanstalt Baden in einem an die Kasse gerichteten Schreiben es "grundföhlich" abgeschriften hat, bei Nichtüberholensfällen während der Dauer der Unterstützungsplicht einer Krankenanstalt ein Heilversahren zu übernehmen. Doch es kommt noch schöner! Bei einer anderen Gelegenheit hat die Versicherungsanstalt dem Arbeitssekretariat Mannheim allgemein geschrieben, dass sie das Heilversahren "lediglich zu Wahrung der Interessen der Versicherungsanstalt" anordne! Tatsächlich hat das Mannheimer Sekretariat denn auch wieder darüber Klage geführt, dass die Versicherungsanstalt aus anderen als ärztlichen Gründen die Einweisung in eine Heilstätte ablehnt. Nun wissen die Arbeiter auch, wozu sie Marken leben. Zur Wahrung der Interessen der Versicherungsanstalten! Ihre Verträge werden aufgespeichert, soweit sie nicht durch Verwaltungskosten usw. aufgezehrt werden, und von den Jungen erhalten sie dann vielleicht einmal eine sojiale Hungerrente, die zum Sterben zu viel und zum Leben zu niedrig ist.

Bei der Landesversicherungsanstalt von Sachsen-Anhalt gingen 1908 3177 Anträge auf Heilbehandlung ein (gegen 2442 im Vorjahr). Davon wurde nur in 1871 (1908) Fällen das Heilversahren übernommen. Nicht weniger als 1906 (1170) Personen mussten also abgewiesen werden. Dabei hatten auch diese ärztliche Bescheinigungen beigebracht, dass ihr Zustand Aussicht auf erfolgreiche Heilbehandlung biete. Wie wird es nun aber erst dann werden, wenn die Versicherungsanstalten die Auforderung des Reichsversicherungsamts befolgen und die Übernahme von Heilversahren "tunlich einschränken"?

Wir glauben, an diesen Beispielen gezeigt zu haben, dass bisher bei der Ausübung von Heilversahren des Guten nicht zu viel, sondern zu wenig getan wird. Wir könnten noch mehr Beweise dafür anführen, doch wollen wir uns für heute hiermit begnügen.

Bei dem Vermögen der Versicherungsanstalten von 1½ Milliarden Mark und den großen jährlichen Einnahmen- und Ausgabenposten derselben können die im Verhältnis geringen Summen, die bei Billigung aller Anträge auf Heilversahren in Rechnung stehen würden, absolut nicht entscheidend sein, um eine eingehende Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zu rechtfertigen. Solchen Ausgaben stehen viel größere Erfolge in sozialer und volkswirtschaftlicher Beziehung gegenüber. Wichtiger als der Rentenbezug ist es für die Arbeiter, dass durch weitgehende vorbeugende Heilversahren ihre Arbeitskraft recht lange der Familie erhalten wird. Und wenn sie durch ständige Überarbeit zu einer Gesundheit auch nur auf einige Jahre wiederhergestellt wird, so ist das für die Familie schon von großer Wichtigkeit. Dafür ein Beispiel, das wir dem Geschäftsbüro der Königberger Fürsorgeanstalt pro 1909 entnehmen. In demselben schreibt Dr. Ascher: "Ich erinnere mich deutlich eines tuberkulösen Tischlers, bei dem gerade die kurze Spanne Zeit von 14 Monaten, die in das Ende der Schulspitzen eines Kindes fiel, der Familie einen Esser weniger und einen halben Ernährer mehr schenkte."

Wir müssen und daher energisch gegen das Bestreben des Reichsversicherungsamtes wenden. Hier sehen wir auch, wie es mit dem Selbstverwaltungsberecht der Versicherungsanstalten bestellt ist, das den Arbeitgebern in den Krankenanstalten als Muster hingestellt wird. Bei den Heilversahren handelt es sich nicht um Wohltaten, sondern um die notwendige Ausübung einer sozialen Pflicht!

Ungültige Polizeivorschriften über den Straßenhandel.

Angesichts der Bestrebungen, durch Polizeiverordnungen den Straßenhandel zu beschränken, ist eine Entscheidung des Kammergerichts in Berlin von Bedeutung, durch die eine Vorschrift der Kieler Strafen-Polizeiverordnung für ungültig erklärt worden ist. Der § 39 der erwähnten Verordnung vom 11. August 1908 bestimmt: Personen, welche auf öffentlichen Straßen Waren (Fische, Gemüse, Obst usw.) von einem festen Stande oder auf derselben Weise verkaufen wollen, bedürfen der polizeilichen Erlaubnis. — Dagegen hatte der Händler Mietunus insofern verkehrt, als er, dem der Straßenhandel nur mit einem zweirädrigen Handkarren gestattet worden war, seine Ware von einem mit Pferden bespannten Fuhrwerk aus in den Straßen Kiels feilhielt. — Das Landgericht in Kiel als Berufungsinstanz sprach ihn frei und erklärte die angezeigte Bestimmung für ungültig. Es führte aus: Der § 39 der Strafen-Polizeiverordnung in der mitgeteilten Fassung mache von einer Erlaubnis abhängig, ganz allgemein das Verkaufen von Gegenständen auf der öffentlichen Straße. Damit verlor die Verordnung das Gebiet der verkehrspolizeilichen Regelung. Eine solche polizeiliche Vorschrift sei unzulässig.

Die Staatsanwaltschaft legte Revision ein und machte geltend, die Bestimmung solle nur dazu dienen, es der Polizeibehörde zu ermöglichen, in jedem einzelnen Falle dem Händler zu sagen, unter welchen Bedingungen er den Straßenhandel ausüben darf. Ein Verbot des Straßenhandels habe die Polizei damit nicht bezweckt. Tatsächlich sei auch noch kein Händler in Kiel die Erlaubnis veragt worden. Damit sei zu rechnen. Deshalb sei die Bestimmung ungültig und gültig. Das Kammergericht verwarf aber die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet. Mit Recht habe das Landgericht die Bestimmung für ungültig erklärt. Die Ortspolizeibehörde dürfe nicht sowohl geben, dass sie im allgemeinen den Straßenhandel von einer Genehmigung abhängig mache. Das aber der § 39, so wie er einmal lautete, dies nie, daran sei nicht zu zweifeln. Wenn die Erlaubnis nur gefordert würde, für den Handel auf der Straße von einem festen Platze aus, dann ließe sich das halten. Es heißt aber dann in der Vorschrift "oder auf andere Weise". So komme eben ein allgemeines Verbot des Straßenhandels heraus, von dem die Polizei abgehen könnte durch Erteilung einer Erlaubnis. Für die Frage der Gültigkeit sei allein entscheidend dieser Wortlaut und sein Sinn. Indem der § 39 den Straßenhandel allgemein von einer Erlaubnis abhängig mache, sei er im ganzen ungültig, denn das sei unzulässig. Eine Verlegung des Paragraphen in einen gültigen Teil (Erlaubnis für den Handel von einem festen Platze aus) und in einen ungültigen Teil (Erlaubnis für den Straßenhandel überhaupt) sei nicht möglich.

Die Verordnung hat insofern allgemeines Interesse, als der Polizei attestiert wird, dass auch für sie die Bestimmungen der Gewerbeordnung noch gelten.

352 625,91 M. hat der Rat in einer Sitzung für den Bau des Handelshofs nachbewilligt; denn um diesen Betrag ist der Kostenanschlag in der Höhe von 2 807 416 M. überschritten worden. Den Stadtverordneten bleibt also schließlich nichts weiter übrig, als diese Summe nachzuwilligen, aber so glatt wird die Sache wohl nicht erledigt werden. Es ist immerhin etwas mehr als bloß auffällig, dass bei all den letzten großen Bauten, die von der Stadt ausgeführt wurden, die veranschlagten Baukosten um solch enorme Summen überschritten wurden. So ist der Kostenanschlag für den Umbau des alten Rathauses um mehr als 300 000 M. überschritten worden. Als diese Summe nachbewilligt werden sollte, kam es im Kollegium zu schärfsten Auseinandersetzungen. Welchen Wert die Auseinandersetzungen gehabt haben, sieht man an der neuen ungeheurelichen Überschreitung beim Handelshof. Sogar bei dem Neubau der Alten Wache ist der Kostenanschlag um einige 90 000 M. überschritten worden. Man wird nun sehen, wie die ungeheure Kostenüberschreitung beim Handelshof begründet werden wird.

Zahnärzte und Zahntechniker im Konkurrenzkampf. Die Generalversammlung des Verbandes der Dentisten im Deutschen Reich hat gegen die Zahnärzte folgende Resolution angenommen: "Der in Köln tagende, von Vertretern von 38 Landes- und Provinzialvereinen beschickte Kongress Deutscher Dentisten verabschiedet eine energisch gegen die fortwährend von zahnärztlicher Seite in Wort und Schrift unternommenen ebenso ungerechtfertigten wie maßlosen Herabsetzungen und Verdächtigungen des Dentistenstandes. Die Dentisten sind von den gesetzgebenden Körperchaften als ein durchaus notwendiger Stand anerkannt und die beabsichtigte Neugründung auf dem Gebiete der Zahnbehandlung verlegt weder berechtigte zahnärztliche Interessen, noch dient sie andern Zwecken als denen des Volkswohls. Die zahnärztliche Kampfweise zeigt, dass diese kleinen Interessengruppen unter verfahrenen Worten vom 'Volkswohl', 'Beschränkung der persönlichen Freiheit' usw. versuchen, ihre eigenen Interessen zu fördern und ein Monopol für 3000 Zahnärzte gegen die über 8000 zählenden Dentisten gewaltsam durchzudringen."

Die Dentisten appellieren an das Gerechtigkeitsgefühl gesetzgebender Körperchaften, der Tagespresse, der Krankenkassen und des zahnselbigen Publikums und weisen mit Entrüstung die zahnärztlichen Verdächtigungen als unhalbar und unbeweisbar zurück.

Die Leipziger Michaelismesse beginnt für Groß- und Kleinhandel Sonntag, den 28. August 1910, und endet Sonntag, den 18. September. Die Musterlagermesse (für Keramik, Metallwaren usw.) erstreckt sich nur auf die erste Woche. Die Ledermesse wird Mittwoch, den 14. September, eröffnet und die Mehlmesse für die Lederverindustrie am derselben Tage nachmittags 4–8 Uhr im Großen Saale der Neuen Börse am Blücherplatz hier abgehalten.

Feuerlöschprobe. Die modernen Kauf- und Geschäftshäuser sind jetzt derart eingerichtet, dass von einer direkten Feuerexplosion wohl schwer die Rede sein kann. Trotzdem haben die Inhaber des Kaufhauses Gebrüder Joske noch für das männliche Personal zum Schutz des laufenden Publikums eine Organisation geschaffen, wonach im Falle eines Alarms jeder einen gewissen Dienst zu versehen hat (Notausgänge, Sprinkler, Löschapparate). Morgen abend um 9 Uhr findet nun blinder Alarm statt und daran anschließend auf dem Platz eine Feuerlöschprobe. Ein Holzschuppen, mit Teer und Petroleum getränkt, wird entzündet und dann mit den bekannten Minimax-Aparaten, über welche die genannte Fa. Gebr. Joske in jeder Etage reichlich verfügt, zu Unterrichtszwecken gelöscht. Dieser interessante Probe kann jedermann beobachten.

100 Mark Belohnung. In Bündheim bei Harzburg sind nachts aus dem Schaufenster eines Uhrmachers, das die Spitzbuben zertrümmerten, 19 Uhren gestohlen worden. Der Geschädigte hat auf das Herbeischaffen der Uhren obige Belohnung ausgesetzt. Bei der Kriminalabteilung des Polizeiamts liegt ein Verzeichnis der gestohlenen Uhren aus.

Ein Einsteigerbetrüger hat eine Familie in der Nürnberger Straße erheblich geschädigt. Der Unbekannte mietete sich als Student der Medizin Kurt v. Redo aus Bonn ein. Eines Tages war er ohne Begleitung seiner beträchtlichen Schulden verschwunden. Es stellte sich nun auch heraus, dass seine Angaben erlogen waren. Beschrieben wird der Betrüger: etwa 20 Jahre alt, mittelgroß, bartloses Gesicht, langes blondes, nach hinten gekämmtes Haar, braune Augen, auffallend flache Stirn, bekleidet mit dunklem Jackettanzug und grüner Studentenmütze mit roten und goldenen Streifen. Ferner hat er ein grün-rot-goldenes Verbindungsband getragen.

Gemeinnütziger Selbstmordversuch. Bergangene Nacht sandten Spaziergänger am Germaniabade ein am Fleischenufer im Wasser liegendes Dienstmädchen, das sich das Leben hatte nehmen wollen. Das in der Eisenstraße bedientste Mädchen gab über den Beweggrund zu seinem Vorhaben keine Auskunft. Es fand Aufnahme im Krankenhaus.

Vermisst wird seit dem 24. Juli der 28jährige Kaufmann Anton Wagner, der hier, Schletterstraße 19, wohnte. Der Verschwundene hat in der letzten Zeit Neigung zu Schwermut gezeigt. Er ist von mittlerer Größe, schmächtig, hat blondes Haar, hageres, blasses Gesicht und blonde Schnurrbart und trägt einen dunkelgrauen Jackettanzug und schwarze Schnürschuhe.

Wegen gefährlicher Körperverletzung musste ein 22jähriger Handelsmann in Haft genommen werden. Der gebrechliche und daher an einer Krücke gehende Mensch geriet in einem Lokal bei Seeburgstraße mit einem 22jährigen Kesselreiniger in Streit, in dessen Verlauf er mit seiner Krücke dem Kesselreiniger einen wichtigen Schlag über den Kopf versetzte, was einen schweren Schädelbruch zur Folge hatte. Der Verletzte wurde sofort in das Krankenhaus gebracht, der Täter aber in Haft genommen.

Durch Gehängen entlebte sich gestern in einem Grundstück am Täubchenweg eine 58jährige Witwe. Andauernde Krankheit hat die Frau in den Tod getrieben.

Ein Zusammenstoß erfolgte gestern abend in der Bayrischen Straße zwischen einem Motorwagen der Straßenbahn und einem Droschkenfahrer. Das Droschkenfahrer wurde bei dem Zusammenprall schwer verletzt. Es muhte von der Feuerwehr fortgeschafft werden.

Unfälle. In der Kochstraße wollte ein 9jähriger Knabe mit auf das Rad eines Radfahrers steigen. Er glitt aber ab und kam mit dem rechten Fuß in die Seite. Dabei wurde ihm die große Zehe abgeknickt.